

15.242 Schulgesetz; Änderung; 1. Beratung
Antrag zu § 63 Abs.5

*Herr Präsident,
Herr Regierungsrat,
geschätzte Anwesende,*

Ich stelle ihnen hier beim §63 Abs.5 folgenden Kompromissantrag;

„Die Schulzahnprophylaxe wird im Kindergarten bis inkl. 5.Klasse Primarschule sechs Mal pro Schuljahr von einer Fachperson für Schulzahnprophylaxe durchgeführt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung“.

Zur Begründung; Dass an der Oberstufe auf die Schulzahnprophylaxe verzichtet wird, kann ich nachvollziehen und entspricht auch meiner Vorstellung von Selbstverantwortung. Hingegen erachte ich eine Kürzung der Lektionen im Kindergarten und bis und mit 5. Klasse als problematisch. Karies nimmt wieder vermehrt zu, vorab bei Kindern mit Migrationshintergrund. Mit 6 Lektionen pro Schuljahr findet eine gewisse Regelmässigkeit statt und es wird somit eine Beziehung zwischen Schulzahnpflege-Instruktorin oder Schulzahnpflege- Instruktor aufgebaut. Das sich gegenseitig kennen ist wichtig. Mit nur 4 Lektionen kann man schlecht auf die letzte durchgeführte Lektion zurückkommen, da diese schon zu lange zurück liegt. Das anknüpfen an zu Letzt durchgeführtes und der Bezug dazu wird so verunmöglicht. Es ist ja auch nicht so, dass diese Prophylaxe- Helfenden mit den Kindern nur die Zähne putzen. Jede Lektion hat ein aufbauendes weiterführendes Thema betreffend Mundhygiene, zahnfreundlicher Ernährung, verschiedener Putztechniken etc. All dies erachte ich bis und mit der 5. Klasse als richtig und wichtig. Ab der 5. Klasse, denke

ich, sollte die Selbstverantwortung hoch genug sein und eine weitergehende Betreuung überflüssig machen. Im Kanton Aargau wurde in den letzten Jahren sehr viel betreffend Ausbildung von der Vereinigung für Fachkräfte der Schulzahnprophylaxe unternommen. Falls wie von der BKS vorgeschlagen dieses Pensum um über 1/3 reduziert wird, besteht die Gefahr, dass sich viele langjährige und gut ausgebildete Schulzahnpflege-Instruktorinnen und Instruktoern aufgrund des zu kleinen Pensums auf ihre Tätigkeit verzichten. Das würde dann dazu führen, dass dieser Unterricht wieder, wie früher von „Laien“ durchgeführt würde. Es ist daher sinnvoll und richtig, dass bis und mit der 5. Klasse die Schulzahnprophylaxe regelmässig, das heisst sechs Mal pro Schuljahr durchgeführt wird. Zur Teilkompensation werden die weiterführenden Klassen schon ab der 5ten nicht mehr bedient. In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung meines Antrages.
Besten Dank.

Der Antrag wurde mit 80 : 44 Stimmen abgelehnt

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden